

# 303 Tage Verpackungsgesetz in Deutschland

Raffael A. Fruscio, Christian Abl

REGAL Fach-Forum Verpackung|Logistik|Entsorgung | 30. Oktober 2019 | Wien



**Reclay Group**

Nachhaltigkeit braucht Vordenker

## Reclay Group

### Beratung

- Bewertung von Recyclingfähigkeit: Analyse, Einstufung und Beratung zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Material- und Stammdatenanalyse: Verriegung, Dokumentation und Einstufung von Verpackungen
- Legal Compliance – Einhaltung gesetzlicher und weiterer rechtlicher Vorgaben
- Optimierung oder Übernahme von Reporting-Prozessen
- Internationale Beratung
- Seminare und Workshops

### Rücknahmesysteme

- Rücknahmesysteme für Verkaufsverpackungen (DE, AT, SK, CA, FR)
- Transportverpackungen
- Altreifen
- Serviceanbieter für WEEE und Batterien



## 303 Tage Verpackungsgesetz (VerpackG)

ersetzt die Verpackungsverordnung zum 01.01.2019

Ziele:

- Stärkung der Produzentenverantwortung
- Reduzierung des Verpackungsaufkommens
- Förderung des Recyclings
- bessere Kontrolle durch Zentrale Stelle



## VerpackG – wichtige Neuerungen

- Begriffsbestimmungen (§3)
- Registrierung (§9)
- Datenmeldung (§10)
- Anforderung an die Verwertung (§16)
- Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte (§21)
- Zentrale Stelle (§24-30)





## §3 Begriffsbestimmungen

- Einstufung der Verpackungen in systembeteiligungspflichtig und nicht systembeteiligungspflichtig (siehe Katalog der Zentralen Stelle)
- **Definition Eigenmarken des Handels:** steht ausschließlich der Name des Händlers auf der Verpackung und ist der Händler der Inhaber der Marke, ist er Erstinverkehrsbringer



## §9 Registrierung

**Achtung:** höchstpersönliche Pflicht des Herstellers

- Registrierung über „LUCID“ (Onlinetool) bei der Zentralen Stelle
- Online Veröffentlichung der registrierten Hersteller inkl. Marken
- mit Registrierung bestätigt der Hersteller seine Produktverantwortung
- keine Registrierung = Vertriebsverbot
- Sitz des Herstellers im Ausland:  
inländischer Importeur = Hersteller



## §10 Datenmeldung

**NEU:** höchstpersönliche Pflicht des Herstellers

- Mengenmeldung sowohl an Zentrale Stelle als auch an das System
- Anzugeben sind bei der Datenmeldung bei der Zentralen Stelle:
  - Registrierungsnummer
  - Materialart
  - Masse
  - Name des Systempartners
  - Beteiligungszeitraum
  - Korrekturmeldungen
- Abgabe Jahresabschlussmeldung und Vollständigkeitserklärung bis zum 15.05. des Folgejahres

## §16 Anforderungen an die Verwertung ab 2019

**NEU:** deutlich höhere Quoten bei der Verwertung von Verpackungen zu erfüllen

- insbesondere Kunststoffe unterliegen höheren Anforderung:

bis 2018 wurden **60%** verwertet (davon **60%** stofflich)

ab 2019 werden **90%** verwertet (davon **65%** stofflich)

ab 2022 werden **90%** verwertet (davon **70%** stofflich)



→ das bedeutet einen Anstieg bei Kunststoffen von bis 36% auf eine **Quote von 63%** (ab 2022)



## §21 Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

*(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen*

- 1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und*
- 2. die Verwendung von Recyklaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.*

### **NEU:** Anreizsystem(e)

- zur Förderung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- zur Steigerung des Einsatzes von Recyklaten
- Veröffentlichung der Mindestanforderung der Zentralen Stelle ist erfolgt



## Wettbewerb im Handel



Bis 2025 um 30% reduzierte Verpackungsmenge bei Eigenmarken

Bis 2022 bei Eigenmarken 100% recyclingfähige Verpackungen

Seit Ende 2018: keine Einwegplastiktüten

Seit 2019: Trennhinweise auf ausgewählten Verpackungstypen



Test neuer Verpackungsmaterialien z.B. Graspapier, Rezyklateinsatz

Bis 2030 zu 100% umwelt-freundlichere Eigenmarken-verpackungen

Seit 2016 keine Plastiktüten, 100% zertifizierte Papierverpackungen bis Ende 2020

Natural Branding um Verpackungen zu vermeiden

Mehrwegbeutel als Alternative für loses Obst & Gemüse



Bis 2025 um 20% reduzierter Plastikeinsatz

Bis 2025 Eigenmarke Verpackungen zu 100% recyclingfähig

Seit 2017 keine Standardplastiktüte

„Bottle to bottle“ Rezyklateinsatz in Einweggetränke-segment



Einsatz ökologisch vorteilhafter Materialien

Bei Neueinführung oder Relaunch: Bewertung der Recyclingfähigkeit

Partnerschaft mit dem WWF Aktion Baumpflanzkarte, Aktion „Unsere Heimat & Natur“

Zunehmend natural Branding im Obst & Gemüse Bereich

Trenn- und Recyclinghinweise auf Verpackungen

## Was bietet Reclay in Deutschland an?

Anreizsystem: **Bonusmodell der Reclay**

**Recyclingprämie** über 1% des gesamten Lizenzvolumens für das kommende Jahr

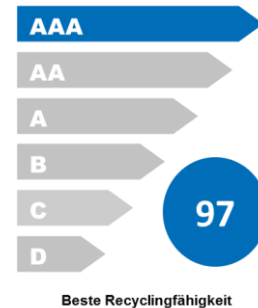
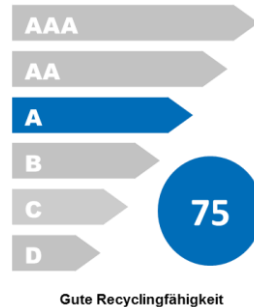
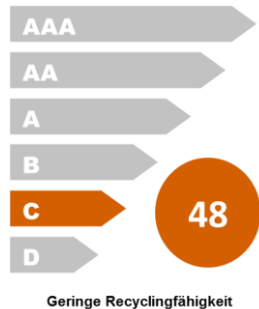
- ein neues Modell zur Beteiligung und Förderung von recyclingfähigen Verpackungen
- als Anreiz, sich die gute Recyclingfähigkeit von Verpackungen belohnen zu lassen

Vorteile der Recyclingprämie

- positive Bewertung der Steigerung und Weiterentwicklung von recyclingfähigen Verpackungen
- finanzieller Anreiz für den Lizenzpartner
- zukunftsorientierte Investition in Umweltprojekte

## RECOTool

- Software zur Bewertung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- basierend auf den Mindeststandards der Zentralen Stelle in Abstimmung mit dem UBA
- in einem Webtool werden Gewicht, Maße und Material jedes Verpackungsbestandteils eingetragen
- konkrete Handlungsempfehlung zur Optimierung der Recyclingfähigkeit
- in Form einer einfachen Grafik wird die Recyclingfähigkeit dargestellt:



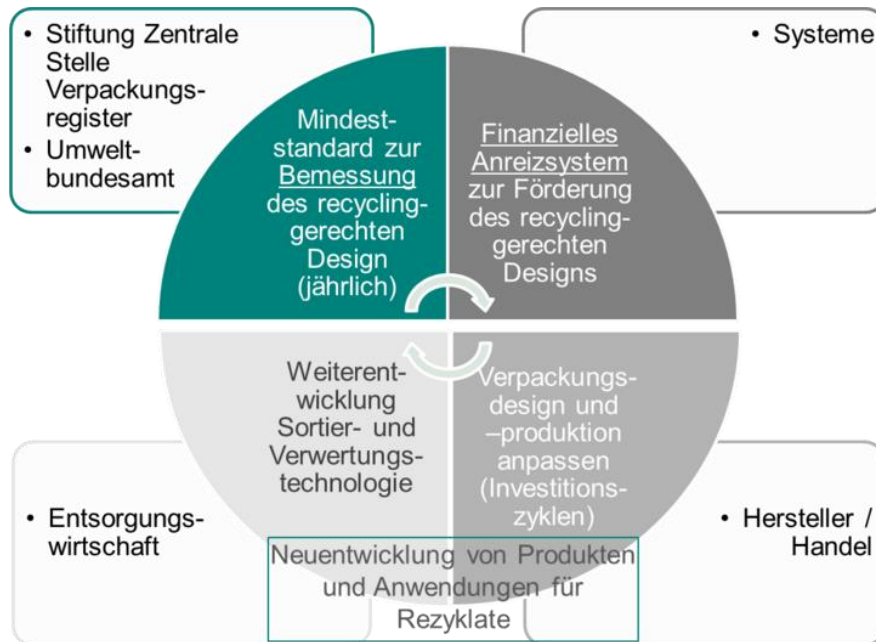
## §24-30 Zentrale Stelle

- Kontrollorgan
- Aufbau und Betrieb des neuen Verpackungsregisters
- Vergabe der Registrierungsnummer
- Veröffentlichung der Datenbank
- Entgegennahme Registrierungsdaten, Datenmeldungen von Kunden und Systemen
- Entgegennahme Vollständigkeitserklärungen
- Datenabgleich der Meldungen





## Mindeststandard der Zentralen Stelle



## Abfall-/Verpackungsrecht in Österreich – was ist neu?

AWG-Rechtsbereinigung: in Kraft seit 01.07.2019

Wesentliche verpackungsrelevante Änderungen:

- Begriffsdefinitionen (§2)
- Verbot für Kunststoff Tragetaschen (§13j)
- Ausnahmen und Übergangsbestimmungen (§13k-l)
- Meldepflichten für Kunststoff Tragetaschen (§13m)



## Abfall-/Verpackungsrecht – was kommt noch?

- Bevollmächtigter für Verpackungen bei Versandhändlern  
= Übernahme der Verpflichtungen gegenüber österreichischen Behörden
  - jeder Fernabsatzhändler (B2C) mit Sitz außerhalb Österreichs **MUSS** einen bestellen
  - jeder Hersteller (B2B) mit Sitz außerhalb Österreichs **KANN** einen bestellen
- Registrierungsverpflichtung im EDM  
→ jeder Meldepflichtige gem. VVO muss sich registrieren lassen (analog zu EAG)
- Primärverpflichtung für Marketplaces (zB. Amazon, Alibaba, Ebay etc.)  
→ nicht mehr Unternehmen, die über Marketplaces verkaufen, sondern Marketplaces selbst verpflichtet
- Ökomodulation  
Bonus/Malus nicht vorgesehen (ev. ab 2023 Tarifmodell für GVKs)



## Abfall-/Verpackungsrecht – was kommt noch?

- SUP Richtlinie
  - Umsetzung von Verkaufsverboten (zB. Wattestäbchen, Trinkhalme, EPS-Verpackungen)
  - Verminderungsmaßnahmen (zB. Lebensmittelverpackungen, Getränkebecher)
- Tarife für Littering von Kunststoffartikeln
  - eigene Tarife für Take-Away Speiseverpackungen, To-Go Becher, Getränkeflaschen etc.
  - Einpreisung der Kosten für Säuberungsaktionen und Öffentlichkeitsarbeit
- Gewerbesammlung
  - gesetzliche Vorgaben für verstärkte Trennung an der betrieblichen Anfallstelle

## Kommende Veranstaltungen zur Recyclingfähigkeit

### DOH – 12. Tag der Abfallwirtschaft

21. November 2019

Hotel Saffron, Radlinského 27

[www.doh.at](http://www.doh.at)

### Workshop – Wie recyclingfähig ist Ihre Verpackung?

13. November 2019

Marché Schwechat

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Reclay Group**

Nachhaltigkeit braucht Vordenker